



# Richtlinie Hinweisgeberschutz

## MAX Automation SE

Stand: September 2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Definitionen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Meldepflichten</b> .....	<b>6</b>
<b>4 Ansprechpartner</b> .....	<b>6</b>
<b>5 Verfahren bei Compliance Verstößen</b> .....	<b>7</b>
<b>6 Elektronisches Hinweisgebersystem</b> .....	<b>8</b>
<b>7 Hinweisgeber schützen / Vergeltungsverbot</b> .....	<b>9</b>
<b>8 Betroffene schützen</b> .....	<b>10</b>
<b>9 Dokumentation und Daten</b> .....	<b>10</b>
<b>10 Folgemaßnahmen bei Compliance-Verstößen</b> .....	<b>11</b>

## Präambel

Nur wenn die Verantwortlichen Kenntnis haben, kann Fehlverhalten korrigiert und für die Zukunft vermieden werden. Wir bitten daher jeden Mitarbeitenden auf erkanntes Fehlverhalten hinzuweisen.

Unser Compliance-Meldeverfahren ist neben dem Verhaltenskodex und der Compliance Richtlinie ein wichtiger Baustein des Compliance Management Systems unserer Gruppe und ihrer Unternehmen.

Wir stellen verschiedene Meldewege für interne und externe Hinweisgeber zu Verfügung, garantieren deren Schutz vor Sanktionen und ermöglichen so, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird, umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann.

Diese Richtlinie beschreibt das Verfahren zur Meldung und zum Umgang mit Hinweisen auf Compliance-Verstöße. Auf folgende Fragen wird hierbei insbesondere eingegangen:

- Welche Meldepflichten bestehen?
- Welche Meldewege existieren?
- Welche Zuständigkeiten und Verfahren finden bei der Behandlung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße Anwendung?
- Welche Grundsätze gelten für die Ergreifung von Maßnahmen bei festgestellten Compliance-Verstößen?
- Wie ist das Verfahren zu Dokumentation/Speicherung/Löschung ausgestaltet?
- Wie erfolgt die Rückmeldung an Hinweisgeber und wie wird deren Schutz gewährleistet?



## 1 Zusammenfassung

### Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für die MAX Automation SE und für alle Gesellschaften, die von dieser beherrscht werden („Konzerngesellschaften“/„Unternehmen der Gruppe“ – zusammen „MAX-Gruppe“) und unter das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) fallen. Mit ihr werden die Maßgaben der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern („EU-Hinweisgeberrichtlinie“) und deren deutsche Umsetzung durch das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG“) erfüllt.

### Umsetzung/Zielgruppe

Für die Umsetzung der Richtlinie ist die Geschäftsführung jeder Konzerngesellschaft zuständig. Zur Meldung verpflichtet sind alle Angestellten in leitender Funktion (d.h. Personen mit Budget- oder Personalverantwortung) sowie Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung von Compliance tragen (z.B. Mitarbeiter in den Bereichen Compliance, Finanzen, Personal, Recht, Revision, Risikomanagement).

Das Hinweisgebersystem ist offen für alle externen und internen hinweisgebenden Personen.

### Wesentliche Regelungsinhalte

- Wesentliche Compliance-Verstöße sind an die Compliance-Funktion ([compliance@maxautomation.com](mailto:compliance@maxautomation.com)) zu melden. Sonstige Meldepflichten bleiben unberührt.
- Ein Compliance-Verstoß ist wesentlich und meldepflichtig, wenn er dazu geeignet ist, einer Konzerngesellschaft oder der MAX Automation SE materiellen Schaden zuzufügen.
- Die Meldestellen Beauftragten der betroffenen Gesellschaft steuern den Umgang mit Compliance-Verstößen und stellen sicher, dass allen Hinweisen nachgegangen wird.
- Die betroffene Konzerngesellschaft arbeitet eng mit der Compliance Funktion der Holding zusammen und legt in Abstimmung mit dieser die angemessenen Maßnahmen, z.B. Disziplinarmaßnahmen oder Prozessänderungen, bei festgestellten Compliance-Verstößen fest.

### Ansprechpartner

Wir ermutigen jeden, Compliance-Verstöße auf den bekannten und etablierten Berichtswegen zu melden. Sollten diese Berichtswegen für Ihre Meldung nicht in Betracht kommen, steht Ihnen das elektronische Hinweisgebersystem zur Verfügung. Durch Auswahl der betroffenen Konzerngesellschaft wird Ihr Hinweis an den Meldestellen Beauftragten der jeweiligen Konzerngesellschaft weitergeleitet. Weiterhin können Sie die Compliance Funktion der MAX Automation SE ([compliance@maxautomation.com](mailto:compliance@maxautomation.com)) kontaktieren.

## 2 Definitionen

### Compliance-Verstöße

Compliance-Verstöße sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen (Tätigwerden und Unterlassen) gegen gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) oder behördliche Anordnungen und unternehmensinterne Richtlinien (z.B. Code of Conduct oder auch Gruppenrichtlinien einschließlich dieser Richtlinie). Auch Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen (z.B. gegenüber Geschäftspartnern) können zugleich Compliance-Verstöße sein.

Hierbei sind Verstöße durch Organmitglieder (z.B. Verwaltungsräte, Geschäftsführer), Mitarbeiter oder Dritte (z.B. Geschäftspartner wie Kunden, Lieferanten, Berater, Handelsvertreter) zu berücksichtigen.

Ein Compliance-Verstoß ist wesentlich und löst die Meldepflicht nach Abschnitt 3 aus, wenn dieser dazu geeignet ist, der MAX-Gruppe materiellen Schaden zuzufügen. Hiervon ist auszugehen, sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit mindestens einer der nachfolgenden Konsequenzen zu rechnen bzw. eine solche Folge bereits eingetreten ist:

- Der Compliance-Verstoß stellt eine dolose Handlung dar (z.B. Korruption, Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung).
- Es handelt sich um einen Verstoß gegen Vorschriften in den Bereichen Kartellrecht oder Außenwirtschaftsrecht.
- Der Compliance-Verstoß betrifft die Verletzung von Menschenrechten, sexuelle Belästigung oder einen Verstoß gegen Diskriminierungsgesetze.
- Es wird in schwerwiegender Weise gegen Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen.
- Der Compliance-Verstoß verursacht einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für eine Konzerngesellschaft oder die MAX Automation SE.
- Der Compliance-Verstoß beeinträchtigt erheblich die Reputation einer Konzerngesellschaft oder der MAX-Gruppe. Dies ist z.B. bei Berichterstattung in regionalen oder überregionalen Medien gegeben.
- Durch den Compliance-Verstoß ist eine Konzerngesellschaft mit dem Verlust bestehender Aufträge bzw. dem Ausschluss von zukünftigen Aufträgen (sog. „Debarment“, „Do Not Source-Listing“, „Black Listing“ etc.) bedroht.
- Der Compliance-Verstoß führt zu einem Tätigwerden einer Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörde (z.B. Aufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft).
- Es liegen Hinweise auf schwerwiegende Pflichtverletzungen unter Beteiligung von Organmitgliedern oder Führungskräften vor (insb. Aufsichtspflichtverletzungen).
- Der Compliance-Verstoß macht eine Korrektur der Bilanzierung erforderlich.

Sofern Unsicherheit darüber besteht, ob ein Compliance-Verstoß die Kriterien für eine Meldepflicht erfüllt, ist die Compliance-Funktion zu konsultieren.

## Meldestellen extern/intern

Interne Meldestellen sind die Meldestellen, die von der MAX-Gruppe und ihren Konzerngesellschaften eingerichtet sind und betrieben werden und an die sich Mitarbeitende der MAX-Gruppe, aber auch Externe, wenden können.

Externe Meldestellen sind die Meldestellen des Bundes, von Bundesbehörden sowie der Bundesländer. Gegenwärtig existieren die folgenden externen Meldestellen:

- Zentrale Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz („BfJ“) – [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)
- Meldestelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)<sup>1</sup> – [www.bafin.de](http://www.bafin.de)
- Meldestelle des Bundeskartellamtes („BKartA“)<sup>2</sup> – [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)
- Meldestellen der Bundesländer.

## Weitere Begriffe und Definitionen

Begriff	Definition
<b>Informationen</b>	Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Compliance-Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Compliance-Verstöße.
<b>Meldungen</b>	Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an die Meldestelle.
<b>Offenlegung</b>	Offenlegung bezeichnet das Zugänglichmachen von Informationen über Compliance-Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.
<b>Vergeltungsmaßnahmen</b>	Vergeltungsmaßnahmen sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.
<b>Folgemaßnahmen</b>	Folgemaßnahmen sind die von der zuständigen Stelle innerhalb der MAX-Gruppe ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens.

<sup>1</sup>[https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html).

<sup>2</sup>[https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme\\_Hinweise/anonymehinweise\\_node.html](https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme_Hinweise/anonymehinweise_node.html).

### 3 Meldepflichten

Wesentliche Compliance-Verstöße müssen von einer zentralen Stelle innerhalb der MAX-Gruppe erfasst werden, um potenzielle Compliance-Risiken zu identifizieren, die Angemessenheit bestehender Kontrollmechanismen zu überprüfen, gesetzlich vorgeschriebene Handlungspflichten zu erfüllen, potentiellen wirtschaftlichen oder Reputationsschaden für die MAX-Gruppe zu begrenzen sowie eine angemessene Compliance-Berichterstattung an die verantwortlichen Organe der MAX Automation SE zu gewährleisten.

Liegt ein konkreter Hinweis oder ein Anfangsverdacht auf einen wesentlichen Compliance-Verstoß vor, ist hierüber unverzüglich eine geeignete lokale Compliance-Funktion/Meldestelle zu informieren. Als Ansprechpartner steht jederzeit auch die Compliance-Funktion der MAX Automation SE zur Verfügung, die von den Meldestellen Beauftragten der Konzerngesellschaften informiert wird. Die Meldepflicht gilt sowohl für Hinweise auf begangene als auch geplante, versuchte oder unvollständig ausgeführte Compliance-Verstöße.

Zur Meldung verpflichtet sind folgende Personen:

- Alle Angestellten in leitender Funktion (d.h. Personen mit Budget- oder Personalverantwortung),
- Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Funktion oder Organstellung eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung von Compliance tragen (z.B. Mitarbeiter in den Bereichen Compliance, Finanzen, Personal, Recht, Revision, Risikomanagement und Mitglieder der Geschäftsführung).

Sonstige Meldepflichten innerhalb der Unternehmensbereiche oder gesetzlich vorgeschriebene Meldepflichten bleiben unberührt.

### 4 Ansprechpartner

Die ersten Kontaktpersonen bei Fragen und Zweifeln, die Mitarbeitende oder Führungskräfte zu Compliance-Themen haben sollten dabei stets die jeweiligen direkten Vorgesetzten sein.

- **Direkte Vorgesetzte:** erster und wichtigster Ansprechpartner für alle Mitarbeitende ist jeweils der direkte Vorgesetzte.
- **Compliance Funktion der MAX Automation SE (compliance@maxautomation.com):** Ist der Ansprechpartner für Fragen oder Anregungen sowie für in der Richtlinie genannte meldepflichtige Sachverhalte.
- **Lokale Compliance Funktion / Meldestellen Beauftragte im Unternehmen:** Jeder Geschäftsführer hat Meldestellen Beauftragte benannt, die die organisatorischen und prozessualen Maßnahmen ergreifen, diese Richtlinie umzusetzen.

In den Fällen, in denen der ernsthafte Verdacht besteht, dass die vorgesetzte Person in ein Fehlverhalten wesentlich involviert sein könnte oder befangen ist, ist die nächsthöhere vorgesetzte Person oder die Geschäftsführung der Konzerngesellschaft anzusprechen. Sofern auch diesbezüglich von einer Involvierung oder Befangenheit ausgegangen werden muss, ist die Compliance Funktion der MAX Automation SE zu informieren.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Meldung - auch anonym - über unser elektronisches Hinweisgebersystem abzugeben. Das elektronische Hinweisgebersystem steht Mitarbeitenden und externen Personen als Meldemöglichkeit zur Verfügung. Bei Bedarf ist innerhalb eines geschützten Postfaches stets die Anonymität der jeweils hinweisgebenden Person gewahrt. Hinweisgebende Personen können sich im System entscheiden, ob sie ihren Namen angeben oder anonym bleiben möchten. Durch Auswahl der Konzerngesellschaft werden die Hinweise den jeweiligen Meldestellen Beauftragten der Konzerngesellschaft zugewiesen. Durch Auswahl der MAX Automation SE wird der Hinweis der zentralen Compliance Funktion der Gruppe weitergeleitet.

Die Meldestellen Beauftragten sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Es ist sichergestellt, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen.

## **5 Verfahren bei Compliance Verstößen**

Die Compliance Funktion der MAX Automation SE steuert und koordiniert auf Konzernebene den Umgang mit Compliance-Verstößen und ist bei Eingang eines Hinweises durch die Meldestellen Beauftragten der Konzerngesellschaften zu informieren. Weiterhin berät sie die Meldestellen Beauftragten der Konzerngesellschaften, welche Stelle mit der weiteren Untersuchung eines Hinweises beauftragt wird (ermittlungsführende Stelle). Die ermittlungsführende Stelle ist für die inhaltliche Aufklärung der zugewiesenen Compliance-Hinweise verantwortlich.

Die Meldestellen Beauftragten der Konzerngesellschaften stellen sicher, dass sämtlichen Hinweisen auf entsprechende Verstöße angemessen nachgegangen wird und

- bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen
- prüft, ob der gemeldete Verstoß relevant ist
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung
- ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
- ergreift – in Abstimmung mit der Compliance-Funktion der Holding angemessene Folgemaßnahmen

Innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung gibt die Meldestelle der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung. Diese Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese.

Die Rückmeldung an die hinweisgebende Person kann indes nur erfolgen, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt sind und die Rechte der Betroffenen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

## 6 Elektronisches Hinweisgebersystem

In unserem elektronischen Hinweisgebersystem können Hinweise zu Verstößen in ausgewählten Bereichen abgegeben werden und Nachfragen gestellt werden.

### Ablauf des elektronischen Meldeprozesses

Der elektronische Meldeprozess durchläuft vier Stationen:

- Erstens:** Die hinweisgebende Person erhält Informationen über die getroffenen technischen Vorkehrungen zur Gewährleistung ihrer Datensicherheit.
- Zweitens:** Die Konzerngesellschaft und der inhaltliche Themenschwerpunkt der Meldung wird abgefragt.
- Drittens:** Die hinweisgebende Person erhält die Möglichkeit die Meldung in einem freien Text zu formulieren. Für den freien Text steht in etwa eine DIN A4-Seite eines etablierten Textverarbeitungsprogramms zur Verfügung. Ferner besteht die Möglichkeit eine oder mehrere Dateien mitzusenden. Auch eine Sprachnachricht kann aufgenommen werden. Nach Absenden der Meldung wird eine Fall-ID als Beleg ausgegeben, die belegt, dass die hinweisgebende Person diese Meldung abgegeben hat.
- Viertens:** Anschließend kann ein geschützter elektronischer Postkasten eingerichtet werden. Über diesen Postkasten erfolgt im Weiteren die Kommunikation, z.B. Rückmeldungen, Fragen etc. Ist der Postkasten zu einer Meldung eingerichtet, gelangt die hinweisgebende Person über ein im System bestehendes Interface mit "Login" zu diesem Postkasten.

Allerspätestens innerhalb von drei Monaten nach der Meldung erfolgt eine Äußerung gegenüber der hinweisgebenden Person. Gegebenenfalls werden länderspezifisch auch kürzere Fristen zu beachten sein.

### Gewährleistung der Anonymität der hinweisgebenden Person

Der geschützte Postkasten erfordert, dass die hinweisgebende Person ein Kennwort auswählt. Die Übertragung der Meldung wird durch Verschlüsselungs- und spezielle Sicherheitsroutinen gesichert. Bei der Einrichtung des Postkastens erfolgt ein Hinweis, dass keine Daten eingegeben werden sollten, die Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person zulassen, wenn diese sich entscheidet anonym bleiben zu wollen.

Die technische Gewährleistung der Datensicherheit wird zertifiziert und das Zertifikat auf Nachfrage auch ausgegeben. Das gewählte Verfahren entspricht der am 16. Dezember 2019 in Kraft getretenen EU-Direktive 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern („EU-Whistleblowing-Richtlinie“).



## **7 Hinweisgeber schützen / Vergeltungsverbot**

### **Schutz von Hinweisgebenden**

Hinweisgebenden, die nach bestem Wissen und Gewissen auf Fehlverhalten aufmerksam machen, entsteht dadurch kein Nachteil. Sogar Beteiligte an möglichen Verfehlungen kommen in den Genuss weitreichender arbeits-, zivil- und strafrechtlicher Amnestien, soweit dies rechtlich zulässig ist und ihr Hinweis hilft, bisher unbekanntes Fehlverhalten aufzudecken und dadurch dazu beiträgt, den Schaden der MAX-Gruppe oder ihrer Unternehmen zu mindern und für die Zukunft zu verhindern.

Dieser Schutz umfasst Personen die Meldung erstattet haben oder eine Offenlegung vorgenommen haben, wenn die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen, und die Meldung Compliance-Verstöße betreffen, wie oben definiert oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, gilt der Schutz auch für natürliche Personen, die die hinweisgebende Person bei einer Meldung oder einer Offenlegung im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen.

### **Schutz von offenlegenden Personen**

Personen, die Informationen über Verstöße offenlegen, sind nur unter den sehr engen Voraussetzungen der EU-Hinweisgeberrichtlinie und des deutschen Hinweisgeberschutzgesetz von dieser Richtlinie geschützt. Wenn gravierende und irreparable Schäden für die MAX-Gruppe oder ihrer Unternehmen durch die Offenlegung wahrscheinlich sind, muss im Einzelfall stets geprüft werden, ob die offenlegende Person vorab qualifizierten Rat eingeholt hat.

### **Vergeltungsverbot**

Wir stellen sicher, dass jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen hinweisgebende Personen unterbleiben. Diese sind verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch von Vergeltungsmaßnahmen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Vergeltungsmaßnahmen zu unterlassen. Es gilt, dass Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgebende ein Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie darstellen.

Interne Ermittlungen, insbesondere personenbezogene Ermittlungen können nur durch die jeweilige Unternehmensleitung und im Falle eines konkreten Anfangsverdachts auf eine Straftat oder schwerwiegende arbeitsrechtliche Pflichtverletzung veranlasst werden.

## **8 Betroffene schützen**

Hinweisbetroffene Personen werden über die ergriffenen Maßnahmen informiert, soweit ausgeschlossen werden kann, dass dadurch der Zweck der Ermittlungen behindert oder der Betriebsfrieden in einem unverhältnismäßigen Umfang gestört wird. Allerspätestens mit dem ausdrücklich vermerkten Ende der Untersuchungsmaßnahmen durch die MAX-Gruppe oder die jeweilige Konzerngesellschaft werden Betroffene über den Abschluss der Maßnahmen informiert und sie werden angehört. Wir gewährleisten, dass Betroffene von Hinweisen fair behandelt werden.

Das vorsätzliche Kommunizieren von Falschinformation über Fehlverhalten anderer Mitarbeitender stellt auf jeder Unternehmensebene einen Verstoß gegen diese Richtlinie dar und wird als Fehlverhalten gewertet.

## **9 Dokumentation und Daten**

### **Datenverarbeitung und Erhebung**

Wir stellen sicher, dass unbefugte Personen – auch wenn sie bei der MAX-Gruppe arbeiten – keinen Zugriff auf Dokumente (wie zum Beispiel E-Mail-Verläufe) haben, die Rückschlüsse auf die Identität der Hinweisgebenden Person zulassen könnten. Wir gewährleisten, dass die Identität der hinweisgebenden Person ausschließlich der Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Die Meldestelle und die befugten Stellen innerhalb der MAX-Gruppe verarbeiten die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten. Sie nehmen diese entgegen und werten sie aus. Für Folgemaßnahmen werden neue personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet.

Die Meldestellen beachten im Datenverarbeitungs- und Erhebungsprozess die geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG.

### **Dokumentation / Speicherung / Löschung**

Die Meldestellen, die für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG und der Gewährleistung des Schutzes der hinweisgebenden Person.

Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen.

Für den Fall, dass mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt wird, ist der hinweisgebenden Person Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

Die vorgenannten Dokumentationen werden zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

---

## **10 Folgemaßnahmen bei Compliance-Verstößen**

### **Zuständigkeit der Konzerngesellschaft / Abstimmung mit Compliance-Funktion**

Folgemaßnahmen zur Reaktion auf einen festgestellten Compliance-Verstoß liegen in der Zuständigkeit der betroffenen Konzerngesellschaft. Die betroffene Konzerngesellschaft trägt Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Anforderungen genügen.

Die zuständige Geschäftsführung des Unternehmensbereichs oder der Geschäftsführer der betroffenen Konzerngesellschaft stimmen sich bei wesentlichen Compliance-Verstößen, für die eine Meldepflicht besteht (siehe Abschnitt 3), mit der Compliance-Funktion über die erforderlichen Maßnahmen ab. Gesetzlich vorgeschriebene Handlungspflichten bleiben unberührt. Ist eine Vorababstimmung aufgrund gesetzlicher Handlungsfristen nicht möglich, erfolgt diese Information umgehend im Anschluss.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der von der betroffenen Konzerngesellschaft beabsichtigten Folgemaßnahmen informiert die Compliance-Funktion hierüber die zuständige Geschäftsführung des Unternehmensbereichs. Kommt auch auf dieser Ebene kein Einvernehmen zu den erforderlichen Folgemaßnahmen zustande, entscheiden die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE.

### **Disziplinarfolgemaßnahmen bei Compliance-Verstößen**

Wird ein Compliance-Verstoß festgestellt, ist die Erforderlichkeit von Disziplinarfolgemaßnahmen gegen verantwortliche Mitarbeiter oder Führungskräfte zu prüfen. Es wird der Einzelfall gewürdigt. Hierbei gelten ein einheitlicher Maßstab und die Grundsätze des fairen Verfahrens. Die Rechte der Betroffenen werden gewahrt und Vertraulichkeit sowie der Datenschutz gewährleistet.